

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 17. Februar 1970

§ 2

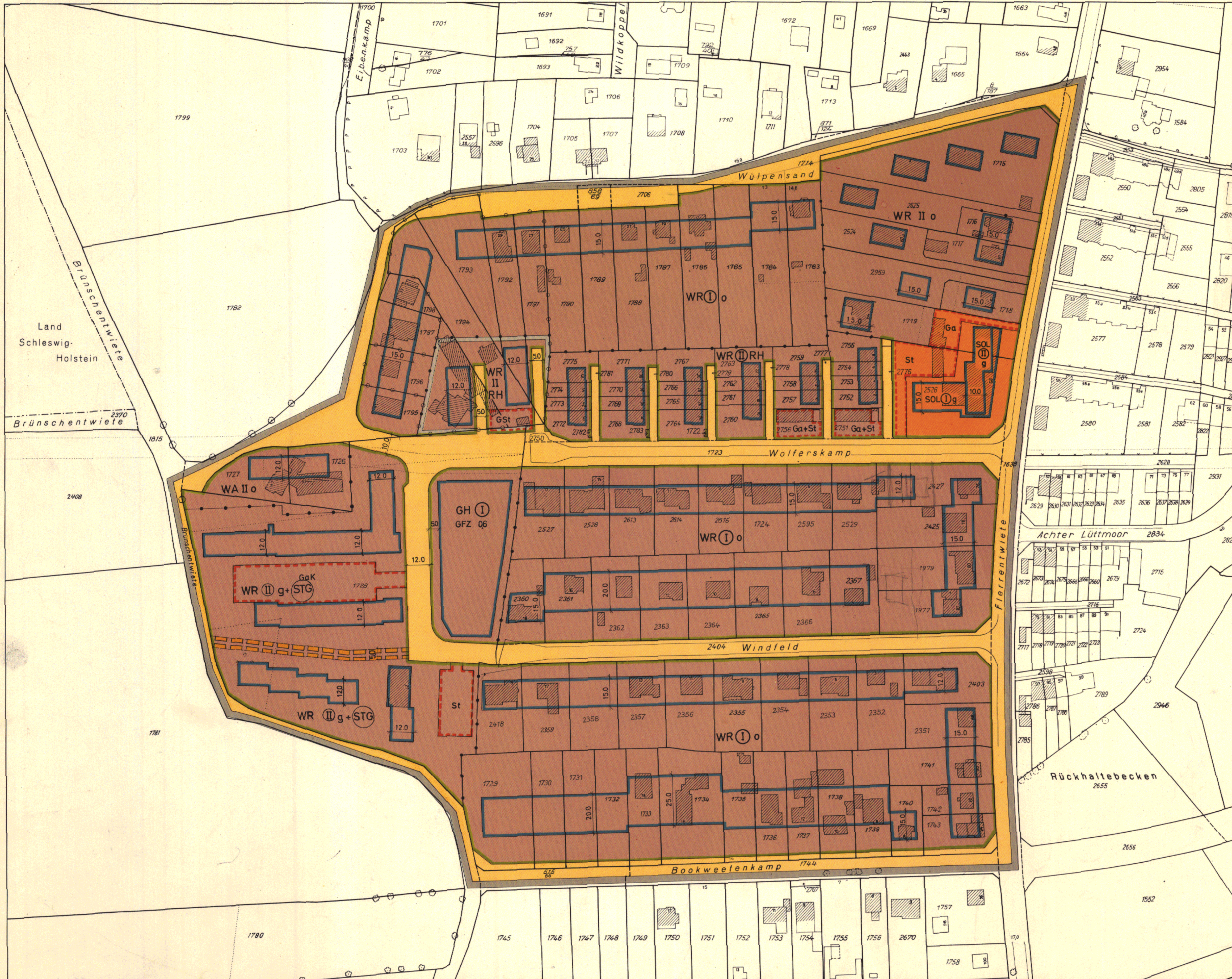
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden. Im Obergeschoß sind auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

3. Außer der im Plan ausgewiesenen Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

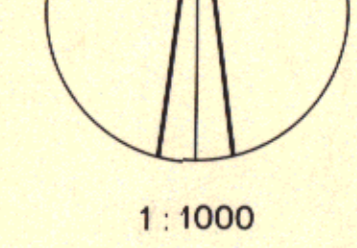
BEBAUUNGSPLAN RISSEN 8



- | | |
|---|--|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | |
| BAUGRENZE | |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | |

- | | | |
|------------------------|--|----|
| REINES WOHNGEBIET | | WR |
| ALLGEMEINES WOHNGEBIET | | WA |
- | | | |
|---------------|--|----|
| SONDERGEBIETE | | SO |
| LADENGEBIETE | | L |
- | | | |
|--|-------------------|--|
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND | z.B. II | |
| GESCHÖSSFLÄCHENZAHL | z.B. GFZ 0.6 | |
| STAFFELGESCHOSS ZWINGEND | z.B. WR II g + St | |
- | | | |
|-----------------------|--|----|
| OFFENE BAUWEISE | | o |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | | g |
| BESONDERE BAUWEISE | | RH |
| REIHENHÄUSER | | GH |
- | | |
|--------------------------------------|-----|
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN | |
| STELLPLÄTZE | St |
| GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE | GSt |
| GARAGEN | Ga |
| GARAGEN UNTER ERDGLEICHE | GaK |
- | | |
|--|--|
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND | |
| STRASSENVERKEHRSLÄCHEN | |
| MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE | |
- | | |
|---------------------------------|--|
| KENNZEICHNUNGEN | |
| VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET | |
| VORHANDENE BAUTEN | |

HINWEIS
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
RISSEN 8
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 226

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 8

Vom 17. Februar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 8 für den Geltungsbereich Brünshentwiete — Wülpsand — Flerrentwiete — Bookweetenkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden. Im Obergeschoß sind auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. Außer der im Plan ausgewiesenen Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Februar 1970.